

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst

**22 - 745**

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23. September 2021

### **Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Beziehung eines/einer Sachverständigen für Barrierefreiheit im Rahmen von Baubewilligungsverfahren**

#### **Der Landtag wolle beschließen:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der für öffentliche Bauträger die Beziehung von Sachverständigen für Barrierefreiheit im Rahmen von Errichtungsbewilligungsverfahren verpflichtend festlegt.

## Begründung

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) stellt in ihrem Artikel 9 eindeutig fest: „Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“

(UN-BRK Art. 9 Abs 1)

Sie definiert weiters, dass Mindeststandards und Leitlinien für öffentliche Einrichtungen etabliert und deren Umsetzung überwacht werden müssen (vgl. UN-BRK Art. 9 Abs. 2 lit a). Seitens des UN-Behindertenrechtsausschusses wird im zweiten und dritten Staatenberichtsverfahren darauf verwiesen, dass es verstärkte Kontrollinstanzen zur Überwachung der Umsetzung von Barrierefreiheit geben muss (vgl. UN-Behindertenrechtsausschuss 2018 2).

Die Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen von Baugesetzen und Bauverordnungen liegt in Österreich in der Kompetenz der Bundesländer. Das Burgenländische Baugesetz legt zwar Grundlagen für die barrierefreie Gestaltung von Bauvorhaben fest, lässt aber die Frage nach der Kontrollinstanz offen. Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung betreffen

1. Bauten für öffentliche Zwecke (z.B. Behörden und Ämter),
2. Bauten für Bildungszwecke,
3. Veranstaltungsstätten,
4. Hotels und Gaststätten,
5. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfes,
6. Banken,
7. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
8. Thermalbäder, Kuranstalten, Hallenbäder,
9. Arztpraxen und Apotheken,
10. öffentliche Toiletten,
11. Wohnheime und Wohnhäuser im Sinne des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes und
12. sonstige Bauten, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher\*innen oder Kund\*innen ausgelegt sind.

Per Verordnung hat die Landesregierung festgelegt, dass die Gebäude derart gestaltet sein müssen, dass diese für Bewohner\*innen, Besucher\*innen, Mitarbeiter\*innen bzw. Kund\*innen und in bestimmten Teilen auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sein müssen.

Seit 1. Jänner 2016 gilt für alle öffentlichen Gebäude in Österreich die Verpflichtung zur barrierefreien Zugänglichkeit, in der Regel wird aber bei Bauverhandlungen kein\*e Sachverständige\*r für Barrierefreiheit zugezogen. Dies stellt auch wiederholt der Burgenländische Monitoringausschuss fest. Auch in seinem jüngsten Bericht an den Landtag empfiehlt er, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens von öffentlichen Gebäuden verpflichtend vorsehen solle.

Der Burgenländische Landtag schließt sich dieser Empfehlung an und drängt im Sinne der flächendeckenden umfassenden Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden auf Umsetzung durch die Landesregierung.

*Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.*